

Einleitung:

Gesamtkonferenzen entscheiden über die Grundsätze der Gestaltung der schulischen Präsenz- und Kooperationszeiten (BremSchVwG §36, Absatz 2, Punkt 10). Unter Berücksichtigung der Präsenzzeitverordnung § 3, Abs.1 ergeben sich dadurch verschiedene Modelle.

Hier wird ein Modell vorgestellt, bei dem sich die GK dafür entscheidet nur einen Präsenztage zu Beginn des Schuljahres durchzuführen, was folgende Auswirkungen auf die verbindliche wöchentliche Kooperationszeit (Präsenznachmittage) hat.

Antrag:

Schuljahr 20XX/XX

Gesamtkonferenz am [WOCHENTAG], TT.MM.JJJJ

Antragsteller: N.N.

Antrag: Präsenzzeit zum Ende der Sommerferien

Die Gesamtkonferenz möge beschließen, dass die Anzahl der Präsenztage zum Ende der Sommerferien beginnend mit dem nächsten Schuljahr auf einen Tag reduziert wird. (gemäß BremSchVwG §36, Absatz 2, Punkt 10)

Begründung:

Gemäß der Präsenzzeitverordnung § 3, Abs.1 hat die Kooperationszeit einen Mindestumfang von durchschnittlich drei Stunden je Unterrichtswoche, wobei zwei der drei verbindlichen Arbeitstage (Präsenztage) in die Kooperationszeit einbezogen werden.

Da in die Kooperationszeit auch folgende Tätigkeiten fallen:

1. Planung des Unterrichts und dessen Auswertung und Weiterentwicklung in Teambesprechungen und in Fach- und Klassenkonferenzen.
2. Organisation des Schulbetriebs und Planung der Schulentwicklung in Konferenzen und Projektgruppen,
3. schulinterne Fortbildung,
4. Elternberatungen,
5. Beratungen von Schülerinnen und Schülern

6. Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern und dem Lernort Betrieb

ist davon auszugehen, dass jede/r Kolleg:in bereits mindestens eine Stunde pro Woche dafür aufwendet.

Zusätzlich gibt es wöchentliche Konferenznachmittage von durchschnittlich 2 Stunden sowie Zeiten zur Schulentwicklung, sodass nur noch der letzte Sommerferientag als Präsenz- und Konferenztag vorgesehen ist.